



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

11/SN-122/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.095/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

1017 W i e n

Parlament

L

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderunterstützungsgesetz ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. <i>11</i>	-GE/1985
Datum:	25. MRZ. 1985
Verteilt:	28. MRZ. 1985 <i>Frossner</i>

S. Hajek

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 18. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25
Beilage *W*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 15.095/2-I/1/85

┐ Koär.Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

22.3.1985

┌ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sonderunterstützungsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 3.2.1985, Zl. 32.601/1-3/85
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonder-
unterstützungsgesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort
folgendes mitzuteilen:

A. Der vorliegende Novellierungsentwurf des Sonder-
unterstützungsgesetzes ist derart umfangreich, daß angeregt
wird, nach Gesetzwerdung dieser Novelle eine Wiederverlautbarung
des Sonderunterstützungsgesetzes in die Wege zu leiten, um eine
einigermaßen einfache Handhabung dieser Gesetzesmaterie zu ge-
währleisten.

B. Im Einzelnen wird zu dem vorliegenden Novellierungs-
entwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Art. I Z 1 lit.a (§ 1 Abs. 1):

In der Z 1 des § 1 Abs. 1 sind unter den lit. a und
b zwei Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderunterstützung
festgelegt, wozu noch die dritte Voraussetzung kommt, daß "der
Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen
eine Verordnung gemäß Abs. 3 vorliegt". Diese dritte Voraus-
setzung sollte etwa wie folgt formuliert werden: "der Betrieb,
in dem sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienst-
verhältnis standen, einem Wirtschaftszweig angehört, hinsicht-
lich dessen eine Verordnung gemäß Abs. 3 erlassen wurde".

- 2 -

2. Zu Art. I Z 1 lit. d (§ 1 Abs. 4):

Die Verordnung gemäß § 1 Abs. 3 ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen. Im Abs. 4 wird nurmehr eine Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung vorgesehen, ohne das vorerwähnte Einvernehmen festzuhalten. Um hier Mißverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden, sollte Abs. 4 besser wie folgt beginnen: "In einer Verordnung gemäß Abs. 3 kann auch festgelegt werden, daß

1.
2.".

Durch diese Formulierung kann die Wiederholung der im § 1 Abs. 3 festgelegten Einvernehmensklausel vermieden werden.

Es fällt auf, daß im Abs. 4 Z 1 jegliche Determination für die Festlegung der betreffenden Abweichung von der Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 lit. a (etwa die entsprechende Bezugnahme auf sozial-politische und wirtschaftliche Voraussetzungen) fehlt. Unvorgreiflich der Haltung des BKA-VD sollte diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 18 B-VG noch einmal überprüft werden.

Nach ho. Meinung könnte das zwischen den Z 1 und 2 des vorgeschlagenen neuen Abs. 4 stehende Wort "bzw." durch einen Beistrich ersetzt werden.

In der Z 2 des vorgeschlagenen Abs. 4 wird die Möglichkeit der Beschränkung einer Verordnung gemäß Abs. 3 auf bestimmte Wirtschaftsräume vorgesehen; es sollte daher nicht auf die "örtliche Arbeitsmarktsituation" abgestellt werden, sondern auf die "regionale Arbeitsmarktsituation".

3. Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Es fällt auf, daß nicht festgelegt wurde, unter welchen Voraussetzungen das Ruhen der Sonderunterstützung vom Arbeitsamt auf Antrag des Anspruchsberechtigten nachgesehen werden kann. Unvorgreiflich der Haltung des BKA-VD schiene eine entsprechende Determinierung im Hinblick auf Art. 18 B-VG erforderlich.

4. Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Durch die Novelle BGBl. Nr. 109/1979 (Art. III Z 2) wurden im § 5 Zwischenüberschriften zwecks Gliederung der Bestimmungen für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 eingeführt. Durch die vorliegende Novelle soll darüberhinaus die Bevorschussung vorgesehen werden und wieder eine eigene Zwischenüberschrift im § 5 erfolgen (siehe die Z 4 lit. h des Entwurfes). Es erschiene zweckmäßig, wenn nunmehr diese Novelle zum Anlaß genommen würde, den § 5 aufzuteilen in einen § 5 (Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1), einen § 5a (Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 2) und in einen § 5b (Vorschuß). Sofern nämlich die lit. h in der vorgesehenen Form beibehalten wird, könnte die Meinung entstehen, daß sich die Bevorschussung nur auf die Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 beziehen soll, was aber offenbar nicht beabsichtigt ist.

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird weiters angeregt, in der lit. h (Abs. 11) die Wortfolge "gemäß § 1 Abs. 1" erst nach den Worten "die Voraussetzungen" einzufügen.

5. Zu Art. II:

Es erhebt sich die Frage, was unter dem Begriff "erfolgreich geltend gemacht" zu verstehen ist. Nach ho. Auffassung kann damit nur der rechtskräftige Zuerkennungsbescheid der Sonderunterstützung gemeint sein und darauf sollte der Art. II auch abstellen.

Weiters wird angeregt, anstelle des Begriffes "die bisherigen Bestimmungen" eindeutig festzulegen, daß für diesen - bereits festgestellten - Anspruch "§ 5 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1979 und 596/1983" gilt.

6. Zu Art. III:

Da durch den vorliegenden Novellenentwurf auch § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 des Sonderunterstützungsgesetzes geändert werden (vgl. Art. I Z 1 lit. c und d), sollte die

- 4 -

Vollziehungsklausel des vorliegenden Novellenentwurfes, nämlich Art. III Abs. 2, wie folgt berichtigt werden: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 1 lit. c und d im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut". Eine entsprechende Berichtigung wäre daher vorzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the correctness of the copies.